

## Verfahrensrichtlinie für die Anfertigung von Abschluss- und Studienarbeiten an der Fakultät für Maschinenbau

Mit diesem Dokument werden Richtlinien zum Verfahren der Bearbeitung von Abschluss- und Studienarbeiten ausgegeben. Diese sollen bei der Ausgabe von Themen für Abschluss- und Studienarbeiten berücksichtigt und bei der Beratung während des Bearbeitungsprozesses herangezogen werden.

### 1. Bearbeitungszeit:

Die Bearbeitungszeit von Abschluss- und Studienarbeiten muss dem in der Prüfungsordnung vorgegebenem Workload entsprechen.

- Der vorgesehene Workload für Bachelorarbeiten beträgt nach §7 der Prüfungsordnung (PO) 13 ECTS-Leistungspunkte (davon 1 Leistungspunkt (LP) für die Präsentation und 1 LP für das Tutorium „Teil der Bachelorarbeit: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“). Der Workload für 1 LP beträgt durchschnittlich 30 Stunden Bearbeitungszeit. Das vereinbarte Thema der Bachelorarbeit soll daher in durchschnittlich  $11 \times 30$  Stunden = **330 Stunden** (ca. 9 Wochen) Arbeitszeit zu bearbeiten sein.

Die Abgabe der Bachelorarbeit soll daher 9 Wochen nach Ausgabe des Themas (bei Bearbeitung in Vollzeit), spätestens jedoch nach 3 Monaten nach Ausgabe des Themas erfolgen.

Innerhalb der Bearbeitungszeit ist darüber hinaus die Präsentation aus dem Modul Bachelorarbeit abzuhalten.

Gleiches gilt für Master- und Studienarbeiten ihrem jeweiligen Leistungspunkteumfang entsprechend.

- Der vorgesehene Workload für Masterarbeiten beträgt nach §7 der Prüfungsordnung (PO) 30 ECTS-Leistungspunkte (davon 1 Leistungspunkt (LP) für die Präsentation). Das vereinbarte Thema der Masterarbeit soll daher in durchschnittlich  $29 \times 30$  Stunden = **870 Stunden** Arbeitszeit zu bearbeiten sein.
- Der vorgesehene Workload für Studienarbeiten beträgt 11 ECTS-Leistungspunkte (davon 1 Leistungspunkt (LP) für die Präsentation). Das vereinbarte Thema der Studienarbeit soll daher in durchschnittlich  $10 \times 30$  Stunden = **300 Stunden** Arbeitszeit zu bearbeiten sein.

## 2. Verlängerungen:

Für Verlängerungen der Bearbeitungszeit müssen nach §15 (6) PO triftige Gründe vorliegen.

- Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann bei Vorliegen triftiger Gründe **einmalig für maximal 4 Wochen** ausgesprochen werden (z.B. Tod von Angehörigen, Angehörigenpflege, Leistungssport, Studienzeitverlängernde Folgen als Opfer einer Straftat). Die Verlängerung muss **unverzüglich** von den Studierenden formlos schriftlich beantragt und die triftigen Gründe entsprechend nachgewiesen werden.
- Beim Vorliegen **triftiger Gründe wie Krankheit** gemäß Musterprüfungsordnung ist ein Attest mit nachgewiesener Prüfungsunfähigkeit unverzüglich vorzulegen; siehe Anlage 4b/Seite 31/32 des PDFs: [https://www.uni-hannover.de/fileadmin/luh/studium/ordnungen/stpo/f\\_maschbau\\_bpo22.pdf](https://www.uni-hannover.de/fileadmin/luh/studium/ordnungen/stpo/f_maschbau_bpo22.pdf)  
Verlängerungen wegen Krankheit können nur mit entsprechendem Attest bewilligt werden. Hier ist eine Verlängerung um **maximal ein Drittel** der Bearbeitungszeit möglich.
- Lieferengpässe, Urlaube von wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen, defekte Messgeräte etc. **sind keine triftigen Gründe**; Diese Aspekte liegen im Verantwortungsbereich der Institute und sind entsprechend bei der Themenvergabe, der Anpassung von Themen oder möglicherweise der Rücknahme von Themen zu beachten. Bei Lieferengpässen müssen Themen ggf. modifiziert werden. Auch hier liegt die Verantwortung bei den Instituten. Eine frühzeitige Sicherstellung, Bestellung und somit Verfügbarkeit von Materialien und/oder Maschinen, die Studierende für die Bearbeitung während der studentischen Arbeit benötigen, muss durch das jeweils zuständige Institut gewährleistet sein.
- Themen von Abschluss- und Studienarbeiten können nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungsdauer zurückgegeben werden.
- Anträge auf Verlängerungen der Bearbeitungszeit können nur von Studierenden und Betreuer\*in gemeinsam eingereicht werden.

3. Das Tutorium „Teil der Bachelorarbeit: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ soll vor **Beginn der Bachelorarbeit** besucht werden. Für die Beratung sind die Standards für die Anfertigung von Abschluss- und Studienarbeiten an der Fakultät für Maschinenbau heranzuziehen.